

## **Sehr geehrte Kunden!**

Das ungarischen Parlament hat mit 01.01.2016 die Common Reporting Standards (weiter: CRS) in Kraft gesetzt, welche sich mit dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten befasst. Ziel des Gesetzes ist die Verhinderung des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung, sowie, dass Steuerämter der Mitgliedsstaaten Information über die in ihren Land ansässigen Person erhalten.

Die CRS Regelung wurde im Oktober 2014 von mehr als 70 Länder unterschrieben, unter ihnen hat sich auch Ungarn verpflichtet anhand des multilateralen Abkommens, sowie anhand der vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten Rechtslinien 2014/107/EU am Datenaustausch teilzunehmen.

Die Gesetze welche die CRS bzw., die EU Richtlinie beinhalten sind folgenden:

- Gesetz CXC aus dem Jahr 2015 über die Verkündung des automatischen Austausches über Finanzkonten, mehrseitiges Abkommen der zuständigen Behörden (weiter: CRS Regelung)
- Gesetz XXXVII aus dem Jahr 2013 (Aktiv) über die einzelnen Steuer- und sonstigen Ausgaben in den Regelungen über die internationale Verwaltungszusammenarbeit bzw.

Anhand der CRS Regelung ist unsere Bank verpflichtet die steuerliche Ansässigkeit seiner Kunden zu überprüfen, so müssen zukünftige Kunden eine Erklärung darüber abgeben, ob Sie außerhalb der USA und Ungarn eine sonstige ausländische steuerliche Ansässigkeit hat. Wenn die steuerliche Ansässigkeit des Kunden in einem Land liegt, welches unter die CRS Regelung fällt (Anhang I.), so ist das eröffnete Konto ein zu meldendes Konto (weiter: meldendes Konto). Die auszutauschenden Daten (unter anderem: Name, Adresse und Steuernummer des Kunden, Kontonummer und Obligo) werden von der Bank gesammelt und jährlich an das Nationale Steuer- und Zollamt (weiter: NSZ) geschickt.

In Sinne der Einhaltung der CRS Regelung überprüft unsere Bank ab 01.01.2016 die steuerliche Ansässigkeit von Neukunden, sowie überprüft laufend die steuerliche Ansässigkeit von Kunden welche bereits vor 01.01.2016 Kunde der Bank waren.

Natürliche Personen (hier gehören auch Einzelunternehmer und Urproduzenten dazu) die nach 01.01.2016 ein Konto bei uns eröffnet haben, müssen bei der Erklärung angeben, ob Sie in einem ausländischen Staat eine steuerliche Ansässigkeit haben, und sollte es der Fall sein, dann muss der Kunde seine ausländische Steuernummer bekanntgeben. Wenn der Kunde in mehreren Ländern steuerlich Ansässig ist, dann können bei der Erklärung mehrere Ansässigkeit angegeben werden.

Nicht natürliche Personen, die nach 01.01.2016 ein Konto eröffnet haben, müssen zusätzlich zu der Erklärung über die ausländische steuerliche Ansässigkeit auch folgende Erklärungen abgeben:

- a) Ihren CRS Status (Finanzinstitut / aktiver NFE / passiver NFE), sowie
- b) Beim passiven NFE, auch über die ausländische steuerliche Ansässigkeit des Wirtschaftlichen Eigentümers

Die Überprüfung der Kunden die vor 01.01.2016 ein Konto bei uns eröffnet haben, ist am laufen. Die Bank fordert anhand der oben genannten CRS Regelung die Abgabe der erforderlichen Erklärung.

Die Bank informiert ihre Kunden, welche von der CRS Regelung betroffen sind innerhalb von 30 Tagen über die Überprüfung und über die Meldung an das Nationale Steuer- und Zollamt.

Sopron Bank AG.

## Anhang Nr I.

### Mitgliedstaaten der CRS Regelung

1. Albanien
2. Andorra
3. Anguilla
4. Antigua und Barbuda
5. Argentinien
6. Aruba
7. Australien
8. Österreich
9. Aserbaidzhan
10. Bahamas
11. Bahrain
12. Barbados
13. Belgien
14. Belize
15. Bermuda
16. Brasilien
17. Brit Virgin-Inland
18. Brunei
19. Bulgarien
20. Chile
21. Cypern
22. Cook-Inland
23. Costa Rica
24. Curacao
25. Tschechien
26. Dänemark
27. Dominikanischen Republik
28. Südafrika
29. Vereinigten Arabische Emirate
30. Vereinigtes Königreich
31. Estland
32. Ecuador
33. Färöer-Inland
34. Finnland
35. Frankreich und deren Überseegebiete:
  - Francia Guyana
  - Guadeloupe
  - Martinique
  - Mayotte
  - Réunion und Saint-Barthélemy
  - Neukaledonien
36. Ghana
37. Gibraltar
38. Griechenland
39. Grenada
40. Grönland
41. Guernsey
42. Niederlanden und deren Überseegebiet:
  - Bonaire, Sint Eustatius und Saba
43. Hong-Kong
44. Kroatien
45. Indien
46. Indonesien
47. Irland
48. Island
49. Israel
50. Japan
51. Jersey
52. Kaimaninseln
53. Kanada
54. Katar
55. Kasachstan
56. China
57. Kolumbien
58. Korea
59. Kuwait
60. Polen
61. Lettland
62. Libanon
63. Liberia
64. Liechtenstein
65. Litauen
66. Luxemburg
67. Macau
68. Malaysia
69. Malta
70. Man-Inseln
71. Marshall-Inseln
72. Mauritius
73. Mexiko
74. Monaco
75. Montserrat
76. Deutschland
77. Nigeria
78. Nauru
79. Niue
80. Norwegen
81. Italien
82. Oman
83. Russische Föderation
84. Pakistan
85. Panama
86. Portugal
87. Rumänien
88. Saint Kitts und Nevis
89. Saint Lucia
90. Saint Vincent und Grenadine-Inseln
91. Samoa
92. San Marino
93. Seychellen
94. Saint Maarten
95. Spanien
96. Schweiz
97. Schweden
98. Saudi-Arabien
99. Singapur
100. Slowakische Republik
101. Slowenien
102. Türkei
103. Turks und Caicos-Inseln
104. Uruguay
105. Neuseeland
106. Vanuatu

## **Anhang Nr. II.**

### **Begriffserklärung zur CRS Einordnung von nicht natürlichen Personen.**

**FINANZINSTITUT** bedeutet ein VERWAHRINSTITUT, ein EINLAGENINSTITUT, ein INVESTMENTUNTERNEHMEN oder eine SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT.

**VERWAHRINSTITUT** bedeutet einen RECHTSTRÄGER, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung FINANZVERMÖGEN zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines RECHTSTRÄGERS besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung FINANZVERMÖGEN zu verwahren, wenn die dem Verwahren von FINANZVERMÖGEN und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünften des RECHTSTRÄGERS mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des RECHTSTRÄGERS, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

**EINLAGENINSTITUT** bedeutet einen RECHTSTRÄGER, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

**INVESTMENTUNTERNEHMEN** bedeutet einen RECHTSTRÄGER, a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt: i) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbare Wertpapiere oder Warentermingeschäfte, ii) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder iii) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN oder Kapital im Auftrag Dritter oder b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der RECHTSTRÄGER von einem anderen RECHTSTRÄGER verwaltet wird, bei dem es sich um ein EINLAGENINSTITUT, ein VERWAHRINSTITUT, eine SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT oder ein unter Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe „a“ beschriebenes INVESTMENTUNTERNEHMEN fällt. Ein RECHTSTRÄGER übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der unter Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe „a“ beschriebenen Tätigkeiten aus, beziehungsweise sind die Bruttoeinkünfte eines RECHTSTRÄGERS vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder dem Handel damit im Sinne von Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe „b“ zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des RECHTSTRÄGERS, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Der Ausdruck ‚INVESTMENTUNTERNEHMEN‘ umfasst nicht einen RECHTSTRÄGER, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Unterabschnitt D Nummer 8 Buchstaben „d“ bis „g“ um einen AKTIVEN NFE handelt. Dieser Unterabschnitt ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem ähnlichen Wortlaut der Definition von ‚Finanzinstitut‘ in den Empfehlungen der

Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche ('Financial Action Task Force on Money Laundering' — FATF) vereinbar ist.

Der Ausdruck ‚**AKTIVER NFE**‘ bedeutet einen NFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein **VERBUNDENER RECHTSTRÄGER** eines **RECHTSTRÄGERS**, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

c) Der NFE ist ein **STAATLICHER RECHTSTRÄGER**, eine **INTERNATIONALE ORGANISATION**, eine **ZENTRALBANK** oder ein **RECHTSTRÄGER**, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.

d) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines **FINANZINSTITUTS** ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein **RECHTSTRÄGER** nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen ('Leveraged-Buyout-Fonds') oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines **FINANZINSTITUTS** zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.

f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein **FINANZINSTITUT** und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines **FINANZINSTITUTS** fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.

g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für **VERBUNDENE RECHTSTRÄGER**, die keine **FINANZINSTITUTE** sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für **RECHTSTRÄGER**, die keine **VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER** sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser **VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER** vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines **FINANZINSTITUTS** ausübt.

h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

i) Er wird in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmersverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.

ii) Er ist in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.

iii) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.

iv) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder anderen Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen RECHTSTRÄGER ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.

v) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder anderen Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder anderen Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Der Ausdruck ‚**PASSIVER NFE**‘ bedeutet i) einen NFE, der kein **AKTIVER NFE** ist, oder ii) ein **INVESTMENTUNTERNEHMEN** nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe „b“, das kein **FINANZINSTITUT EINES TEILNEHMENDEN** Staats ist.